

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Ski-Club Waldshut 1928 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Oktober bis 30. September.
4. Der Ski-Club ist Mitglied des Ski-Verbandes Schwarzwald und des Deutschen Ski-Verbandes. Werden andere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Ski-Clubs ist die Ausübung und Förderung des Skilaufs in jeder Form.
2. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Ski-Club hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) werden.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstandes zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.

4. Der Antragsteller erkennt mit Abgabe des Aufnahmeantrages die Satzung als für ihn verbindlich an.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Abstimmung über die Aufnahme kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes schriftlich und geheim erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ablehnung braucht dem Antragsteller gegenüber nicht begründet zu werden.
6. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes ernannt. Der Vorstandsbeschluss muss mit Einstimmigkeit des beschlussfähigen Vorstandes erfolgen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und können zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, in denen sie nur beratend mitwirken können.
7. Für besondere Verdienste kann der Vorstand ein Ehrenmitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese Würde kann nur einmal verliehen werden. Eine weitere Ernennung ist erst nach Ableben des Ehrenvorsitzenden möglich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder über 16 Jahre sowie Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und sind wählbar.
2. Alle Mitglieder genießen alle Vergünstigungen, die sich aus ihrer Club- und Verbandszugehörigkeit ergeben.
3. Jedes Mitglied hat bis zum 15. Dezember des Geschäftsjahres seinen vollen Beitrag zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag auf Antrag ermäßigen, stunden oder auch erlassen.
4. Während eines laufenden Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Clubeigentum schonend und pfleglich zu behandeln und entstehende Schäden zu ersetzen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Er muss spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Geschäftsjahres vorliegen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte an den Verein.
3. Ein Mitglied, welches seinen Beitrag im Laufe des Geschäftsjahres nicht entrichtet, wird ohne Benachrichtigung als Mitglied gestrichen.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
5. Das auszuschließende Mitglied ist rechtzeitig (14 Tage) vor Beginn des Ausschlussverfahrens schriftlich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Ältestenrat
- c) Mitgliederversammlung
- d) Abteilungen

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,

- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,

1.2 dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:

- a) dem Sportwart alpin,
- b) dem Sportwart nordisch und Wanderwesen,
- c) dem Skischulleiter,
- d) bis zu drei Beisitzern (Jugendwart).

2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Der Club wird durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder durch den Kassenwart im Sinne des § 26 BGB jeweils allein vertreten. Die Satzung ist für sie verbindlich.
- b) Bei Rechtsgeschäften bis zu € 1.000,-- (eintausend) müssen der erste bzw. der zweite Vorsitzende oder der Kassenwart zeichnen, bei mehr als € 1.000,-- (eintausend) müssen zwei der vorstehend Genannten zeichnen. Der Kassenwart verwaltet und verwahrt die Kasse des Vereins unter ordnungsgemäßer Buchführung.
- c) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- d) Er kann einzelne Mitglieder zur Vornahme besonderer Aufgaben und Rechtsgeschäfte im Rahmen der Satzung ermächtigen.
- e) Vereinsschriftstücke müssen vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden oder jeweiligen Ressortleiter unterschrieben sein, um rechtswirksam zu werden.
- f) Der erste Vorsitzende kann den Schriftführer zum Unterschreiben von Schriftstücken ermächtigen, durch welche dem Verein keine finanziellen Belastungen entstehen können.

3. Für den Vorstand besteht nachstehende Geschäftsordnung:

- a) Der Vorstand hat Vorstandssitzungen nach Bedarf abzuhalten, die vom ersten und bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten sind.
- b) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden und zwei des erweiterten Vorstandes anwesend sein.
- c) Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem Leiter der Sitzung unterschrieben werden muss.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.

4. Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrages zu bezahlen.
Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.
Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 9 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die in der Clubarbeit erfahren sind und dem Club oder den Verbänden nach § 1 Abs. 4 mindestens 5 Jahre angehören. Sie sind von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählen. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Ältestenrat an.
2. Der Ältestenrat kann einberufen werden, um
 - a) bei Vorstandssitzungen beratend mitzuwirken,
 - b) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten,
 - c) bei Ausschlussverfahren mitzuwirken.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine Mitgliederversammlung ein, die in der Regel in den Monaten Oktober/November stattfinden soll. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Satz 3 gilt entsprechend.
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung dem Vorstand vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet.
4. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie den Bericht des Kassenswarts und der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
 - b) den Vorstand zu entlasten,
 - c) den Vorstand, den Ältestenrat und die Kassenprüfer zu wählen,
 - d) dem Haushaltsvoranschlag zuzustimmen,
 - e) den Mitgliederbeitrag festzusetzen,

- f) die Satzungen zu ändern, wozu eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig ist,
 - g) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes zu beraten,
 - h) den Club aufzulösen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist erneut abzustimmen. Ergibt auch die zweite Abstimmung Stimmgleichheit, so gilt ein Antrag als abgelehnt.
 6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von zehn Kalendertagen.
 8. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt per Handzeichen. Auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss geheim gewählt werden.

§ 11 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Abteilungen

1. Mitglieder des Clubs können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen zusammenschließen.
2. Die Abteilungen können keine für den Club verbindliche Rechtshandlung unternehmen.
3. Sie unterliegen der Satzung und können in ihrem Rahmen arbeiten. Dazu können sie sich einen Leiter aus ihrer Mitte wählen. Abteilungsleiter können sowohl dem Vorstand als auch dem Ältestenrat angehören.

4. Die Einrichtung einer Jugendgruppe gilt nicht als Abteilung im Sinne dieses Paragraphen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Zahl beträgt zwei. Davon ist jährlich einer neu zu berufen. Der zweite Prüfer versieht seine Geschäfte während zweier Jahre.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Clubs zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 14 Ausschüsse

Für besondere Zwecke können vom Vorstand Ausschüsse berufen werden. Sie haben nur im Rahmen der ihnen gestellten Aufgaben Befugnisse, die den Club jedoch nach außen hin nicht verpflichten dürfen.

§ 15 Ehrungen

Verdienten Mitgliedern kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes die silberne oder goldene Ehrennadel des Clubs verliehen werden. Die Verleihung soll in der Regel für verdienstvolle Sportarbeit erfolgen.

§ 16 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Im Falle einer Auflösung wird das gesamte Vermögen der Stadt Waldshut-Tiengen zu treuhänderischen Zwecken übergeben, bis ein Verein mit gleicher Zielsetzung wieder gegründet wird. Sollte ein solcher Verein innerhalb von zehn Jahren nicht gegründet werden, so wird die Stadt Waldshut-Tiengen ermächtigt das Vereinsvermögen einem oder mehreren jugendfördernden Sportverein/en der Stadt zur Verfügung zu stellen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

